

Gemeinsame Handlungsempfehlung

Hier: Dienstbetrieb der Feuerwehren in Sachsen – Stand: 7. September 2020
Weiteres Vorgehen während der Zeit pandemiebedingter Einschränkungen

Die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen der letzten Monate beeinträchtigen den regulären Dienstbetrieb der Feuerwehren. Wegen deren Systemrelevanz ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass die Leistungsfähigkeit und stete Einsatzbereitschaft der Feuerwehren gewährleistet ist. Daher haben die Aufgabenträger im Brandschutz alle Maßnahmen zu ergreifen, die einer unnötigen Gefährdung, die zum Verlust der Leistungsfähigkeit durch eine Infektionslage führen kann, vorzubeugen. Uns eint der Wunsch, den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren gute und sichere Rahmenbedingungen bei der Ausübung ihres wertvollen Dienstes zum Wohle der Allgemeinheit zu bieten und die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen. Gleichwohl bitten wir um Verständnis, dass auch die Feuerwehren angesichts der nach wie vor andauernden Krisenlage – trotz der schrittweisen Lockerungen – weiterhin mit Einschränkungen leben müssen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die Feuerwehren den Aus- und Fortbildungsbetrieb und ihre Einsätze unter konsequenter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln durchführen müssen. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Aufgabenträgers bzw. Gemeindeführers, in der gegenwärtigen besonderen Situation unter Beachtung der Schutzziele der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu entscheiden, welche Dienste zum Erhalt der Einsatzbereitschaft zur effektiven Gefahrenabwehr tatsächlich erforderlich sind. Zur Unterstützung einer entsprechenden Entscheidungsfindung hat auch die Unfallkasse Sachsen Hinweise veröffentlicht (<https://www.uk.sachsen.de/feuerwehr>). Im Interesse einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise haben sich in einer weiterführenden Beratung der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandmeister im Freistaat Sachsen mit dem Landesfeuerwehrverband Sachsen unter Beteiligung des Landesbranddirektors am 7. September 2020 die Beteiligten ergänzend zur Fachempfehlung 6 – 100 – SONDER 01 des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen auf diese Handlungsempfehlung verständigt. Selbstverständlich ist auch der Dienstbetrieb der Feuerwehren im Freistaat Sachsen laufend der dynamischen Lageentwicklung und den konkreten Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Die Sächsische Staatsregierung ist bemüht, Schritt für Schritt auch weiterhin Lockerungen von den Kontaktbeschränkungen zu ermöglichen. Die Auswirkungen auf den Aus- und Fortbildungsbetrieb der Feuerwehren gilt es in diesem Zusammenhang regelmäßig zu prüfen.

Dies vorausgeschickt werden folgende Hinweise gegeben:

Beschreibung	Inhalt
<p>Fortführung der praktischen und theoretischen Ausbildung sowie Übungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelungen und Vorgaben des Trägers der Feuerwehr sind zu beachten. • Die Aus- und Fortbildung kann grundsätzlich durch aktive Angehörige der Feuerwehren durchgeführt werden. • Die bekannten Abstands-, Hygiene- und Desinfektionsregeln sind einzuhalten, Hygienepläne sind zu erstellen und umzusetzen bzw. auf Aktualität zu überprüfen. • Die Ausbildung soll themenbezogen, anlassbezogen und vorzugsweise im Freien erfolgen. • Bei Ausbildungsmaßnahmen in geschlossenen Räumen ist für ausreichend Luftwechsel zu sorgen. • Die Aus- und Fortbildung ist auf die tatsächliche Aus- und Fortbildungsmaßnahme zu beschränken. • Orts- und gemeindeübergreifende Aus- und Fortbildungen sowie Übungen können durchgeführt werden. • Die Dienstteilnahme ist zu dokumentieren. • Die Regelungen zur Aus- und Fortbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen werden in deren Zuständigkeit getroffen.
<p>Durchführung der Belastungsübung in Atemschutzübungsanlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Belastungsübung in Atemschutzübungsanlagen kann grundsätzlich durchgeführt werden. • Die bekannten Abstands-, Hygiene- und Desinfektionsregeln sind einzuhalten, Hygienepläne sind zu erstellen bzw. zu überprüfen. • Die Termine werden durch die Betreiber der Atemschutzübungsanlagen bekannt gegeben.
<p>Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G26.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fällige bzw. überfällige G26.3-Untersuchungen sind schnellstmöglich nachzuholen.
<p>Öffentliche Veranstaltungen der Feuerwehren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sächsische Corona Schutzverordnung in gültiger Fassung ist zu beachten.
<p>Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrdienste</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelungen und Vorgaben des Trägers der Feuerwehr sind zu beachten. • Aus- und Fortbildungsdienst der Kinder- und Jugendfeuerwehren können mit Beginn des neuen Schuljahres grundsätzlich wieder durchgeführt werden. • Der Dienstbetrieb und insbesondere die Einsatzbereitschaft der aktiven Abteilung darf nicht gefährdet werden. • Die Dienstteilnahme ist zu dokumentieren.

Musiktreibende Züge	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelungen und Vorgaben des Trägers der Feuerwehr sind zu beachten. • Die Probenarbeit soll auch weiterhin nicht in Räumlichkeiten der Feuerwehr durchgeführt werden, um die Einsatzbereitschaft der aktiven Abteilung nicht zu gefährden. Bestehen insoweit keine Bedenken, können unter Beachtung der aktuellen Abstands-, Hygiene- und Desinfektionsregeln durch die örtlich Verantwortlichen Ausnahmen zugelassen werden. In diesem Fall gelten die Ausführungen zur aktiven Abteilung entsprechend. • Auf die Informationsangebote der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. (www.bdmv-online.de) wird ergänzend verwiesen.
Alters- und Ehrenabteilungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelungen und Vorgaben des Trägers der Feuerwehr sind zu beachten. • Treffen der Alters- und Ehrenabteilungen sind grundsätzlich möglich. Treffen der AE-Abteilungen sind außerhalb der Diensträume der aktiven Einsatzabteilung zu planen. An Treffen der AE-Abteilungen sollen nur Mitglieder teilnehmen, die keinerlei Krankheitssymptome aufweisen. • Die Teilnahme ist zu dokumentieren.

Die grundlegenden Informationen für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Sächsischen Feuerwehr in pandemischen Lagen sind der Aktuelle „Fachempfehlung 6-100-Sonder 01“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen zu entnehmen.

Eine Fortschreibung dieser gemeinsamen Handlungsempfehlung wird künftig nur erfolgen, wenn aufgrund der Entwicklung der allgemeinen Infektionslage ergänzende Regelungen nötig werden. Damit entfällt die regelmäßige Fortschreibung. Im Allgemeinen gilt in diesem Zusammenhang, dass die Träger der Feuerwehren ihre spezifischen Regelungen entsprechend den Vorgaben der Sächsischen Corona Schutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hirth

Staatsministerium des Innern

Andreas Rümpel

Landesfeuerwehrverband Sachsen

Nils Adam

Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandmeister